

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Ortsgemeinde Mannebach  
vom 18.03.2016

Der Gemeinderat von Mannebach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofsverbandes und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Ausheben und Schließen der Gräber**

Die Herrichtung eines Grabes ist ausschließlich Sache der Ortsgemeinde.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.06.2015 außer Kraft.

56769 Mannebach, den 18.03.2016  
Ortsgemeinde Mannebach

gez. Eich, Ortsbürgermeister (DS)

Anlage

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

## I. Reihengrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 130,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 250,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 180,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte   | 150,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenkammer in der Urnenstele  |          |
| 1. Beisetzung (Einfachbelegung)   | 950,00 € |
| 2. Beisetzung (Zweifachbelegung)  | 500,00 € |
| 3. Beisetzung (Dreifachbelegung)  | 300,00 € |

## II. Gemischte Grabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 150,00 € |
|--|----------|

## III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| 1a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte  | 510,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte | 17,00 €  |

## IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                        | 220,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab                         | 340,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung                            | 150,00 € |
| d) Urnenbeisetzung in der Urnenstele je Beisetzung          | 100,00 € |
| 2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)            |          |
| Erst- und Zweitbelegung (Einsatz von Bagger möglich)        | 340,00 € |

## V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **VI. Herrichten und Instandhaltung von Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

Herrichten und instandhalten Von Reihengräbern (Rasengräber)	800,00 €
---	----------

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Grundgebühr von erhoben.	46,00 €
Für die Benutzung der Kühlanlage je angefangener Tag	10,00 €

Die Leichenhalle ist nach jeder Benutzung von den Angehörigen des Verstorbenen, oder einer sonstigen, von den Angehörigen des Verstorbenen beauftragten Person, zu reinigen. Wird die Leichenhalle nach der Benutzung nicht gereinigt, erhöht sich die Grundgebühr um	20,00 €
auf	66,00 €

## **VIII. Entsorgung von Grabschmuck**

Für die erstmalige Entsorgung von Grabschmuck wird eine Gebühr von erhoben.	50,00 €
---	---------

### **Hinweis:**

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **Ruhezeit auf dem Friedhof Mannebach**

Die Ruhezeit beträgt gemäß Friedhofssatzung für Leichen 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre.